

Vertrag über die Lieferung und den feuerwehrtechnischen Ausbau eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug

zwischen

der Kreisstadt Mettmann

Neanderstraße 85

40822 Mettmann

- nachfolgend: „Auftraggeber“ -

und der

[...]

- nachfolgend: „Auftragnehmer“ -

nachfolgend gemeinsam: „Parteien“ genannt

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Vertragsgrundlagen	3
§ 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers	4
§ 4 Leistungsänderungen.....	4
§ 5 Abnahme	4
§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen	4
§ 7 Sicherheitsleistung.....	6
§ 8 Termine, Fristen.....	7
§ 9 Gewährleistung und Garantie.....	7
§ 10 Versicherung.....	7
§ 11 Schlussbestimmungen	7
ANLAGENVERZEICHNIS.....	9

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug inklusive feuerwehrtechnischem Ausbau. Die einzelnen Leistungsanforderungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**).
- (2) Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer optional ein weiteres baugleiches ausgebautes Fahrzeug nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) liefern. Der Auftraggeber wird die optionale Leistung spätestens im 2. Quartal 2027 abrufen.

Die Regelungen dieses Vertrages gelten auch für die abgerufenen optionalen Leistungen.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Normen in der dargestellten Reihen- und Rangfolge. Die jeweils vorstehenden Unterlagen beziehungsweise Normen schließen die nachfolgenden in den Teilen aus, in welchen sie den vorstehenden Unterlagen beziehungsweise Normen widersprechen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich – zum Beispiel durch Bezug auf eine konkrete Vorschrift – etwas anderes geregelt ist:
 - a) die Regelungen dieses Vertrages;
 - b) das Leistungsverzeichnis (**Anlage 1** zu diesem Vertrag);
 - c) die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tarif- und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (**Anlage 2** zu diesem Vertrag);
 - d) die allgemeinen Vertragsbedingungen über Leistungen, Teil B (VOL/B);
 - e) die Bestimmungen des BGB;
 - f) das verbindliche Angebot des Auftragnehmers nebst Anlagen (**Anlage 3** zu diesem Vertrag).
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht widersprochen hatte.
- (3) Mündliche Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen zu den Vertragsgrundlagen sind nicht getroffen.

§ 3

Leistungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen, die sich aus § 1 dieses Vertrages ergeben und zur Erfüllung der dort definierten Verpflichtungen des Auftragnehmers erforderlich sind.

Dies gilt auch für die abgerufenen optionalen Leistungen.

§ 4

Leistungsänderungen

- (1) Wird vom Auftraggeber eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung.
- (2) Die Vergütung der Leistungsänderung bemisst sich nach den nachgewiesenen notwendigen Kosten zzgl. einer Gewinnmarge in Höhe von 5 % der Kosten. Im Streitfall werden diese durch einen von den Parteien einvernehmlich zu benennenden Sachverständigen verbindlich bestimmt. Für die Kosten des Sachverständigen gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend.

§ 5

Abnahme

Es gelten die Regelungen der VOL/B.

§ 6

Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Lieferleistung des Fahrgestells eine Vergütung nach dem im verbindlichen Angebot des Auftragnehmers benannten Pauschalpreis in Höhe von

[...]

netto, zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (pro Fahrzeug).

- (2) Für den feuerwehrtechnischen Aufbau erhält der Auftragnehmer eine Vergütung nach dem im verbindlichen Angebot des Auftragnehmers benannten Pauschalpreis in Höhe

von

[...]

netto, zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (pro Fahrzeug).

- (3) Zu dem im Angebot angegebenen Angebotspreis für das Fahrgestell (Abs. 1) und dem ebenfalls im Angebot anzugebenden Angebotspreis für den Aufbau (Abs. 2) werden von dem Auftraggeber der jeweilige Preisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte GP 579 29 10 41 (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) und GP 582 29 2 (Karosserien, Aufbauten und Anhänger) des Statistischen Bundesamtes zum Zeitpunkt der Vergabe ermittelt und festgehalten.

Anhand der Preisindizes festzustellende Kostenänderungen führen zu einer Anpassung des zu zahlenden Preises zu dem unten beschriebenen Zeitpunkt, sofern die Preisänderung mehr als 5 % des Angebotspreises beträgt.

Nach der Lieferung des Fahrgestells an den Aufbauhersteller und Abnahme durch den Auftraggeber wird anhand GP 579 29 10 41 (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) der für das Fahrgestell zu zahlende Preis ermittelt und beglichen. Das heißt, weicht der Preisindex zum Zeitpunkt der Auslieferung um mehr als fünf Prozent von dem zum Zeitpunkt der Vergabe festgehaltenen Indexwert ab, wird der Angebotspreis um die Differenz in Prozent erhöht oder abgesenkt. Als Sicherheit für den Auftraggeber dient eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder alternativ die Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief) des Fahrgestells.

Nach dem Gefahrenübergang wird anhand GP 582 29 2 (Karosserien, Aufbauten und Anhänger) analog der Regelung für das Fahrgestell der für den Aufbau zu zahlende Preis ermittelt.

- (4) Mit der Vergütung nach Abs. 1 und Abs. 2 sind alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen anfallenden Kosten abgegolten. Der Pauschalpreis nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 beinhaltet insbesondere sämtliche Auslagen und Nebenkosten des Auftragnehmers. Die Geltendmachung von über diesen Vertrag hinausgehenden Kosten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Lieferleistung des Fahrgestells unmittelbar nach Auslieferung in Rechnung.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber den Ausbau des Fahrgestells unmittelbar nach Abnahme durch den Auftraggeber in Rechnung.

Die Rechnung ist jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäß und prüffähig ausgestellten Rechnung fällig.

- (6) Im Falle von Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 7

Sicherheitsleistung

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zur Sicherung der vertragsgemäßen Leistungserbringung bis zur vollständigen Abnahme des jeweiligen ausgebauten Fahrzeugs eine Sicherheit in Höhe des jeweiligen Netto-Angebotspreises für das Fahrgestell (§ 6 Abs. 1) zu stellen.
- (2) Die Sicherheit kann wahlweise erbracht werden durch:
- a) eine unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB), der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB); die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Auftraggeber einzureichen; oder
 - b) die Hinterlegung der Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief) des zu liefernden Fahrgestells beim Auftraggeber. Die Hinterlegung erfolgt unverzüglich nach Zulassung des Fahrgestells auf den Auftragnehmer, spätestens jedoch bei Übergabe des Fahrgestells an den Auftragnehmer.
- (3) Wählt der Auftragnehmer die Sicherheit nach Abs. 2 lit. a), wird die Bürgschaftsurkunde unverzüglich nach vollständiger und mangelfreier Abnahme des jeweiligen Fahrzeugs durch den Auftraggeber und vollständigem Zahlungsausgleich an den Auftragnehmer zurückgereicht.
- (4) Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit nicht fristgerecht, ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen bis zur Stellung der Sicherheit zurückzuhalten.

§ 8

Termine, Fristen

- (1) Die Lieferung hat schnellstmöglich, spätestens bis zu der in dem verbindlichen Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 3**) genannten Lieferfrist [...] zu erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer muss die abgerufenen optionalen Leistungen innerhalb von 28 Monaten nach Abruf der Option liefern und ausbauen.

§ 9

Gewährleistung und Garantie

- (1) Für die Mängelrechte des Auftraggebers gelten die §§ 631 ff. BGB.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.
- (3) Die Gewährleistungsregelungen gelten auch für die abgerufenen optionalen Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet zusätzlich, dass der Fahrgestelllieferant eine Garantie von mindestens 24 Monaten ab Zulassung des Gesamtfahrzeuges übernimmt.

§ 10

Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragserfüllung Versicherungsschutz mit den nachfolgenden Mindestdeckungssummen vorzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen:

- a) Personenschäden: mindestens 1.500.000 € je Schadensfall (jährlich 2-fach maximiert)
- b) Sachschäden: mindestens 1.500.000 € je Schadensfall (jährlich 2-fach maximiert)

Der Auftragnehmer hat etwaige Nachunternehmer entweder in den Versicherungsschutz einzu beziehen oder diese zu verpflichten, ihrerseits Haftpflichtversicherungsschutz gemäß vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Haftpflichtversicherungsschutz seiner Nachunternehmer dem Auftraggeber so rechtzeitig nachzuweisen, dass eine Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen rechtzeitig vor dem ersten Tätigkeitsbeginn möglich ist.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder

undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. In Kenntnis der Rechtsprechung des BGH zu § 139 BGB ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

- (2) Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform, soweit die Änderungen/Ergänzungen nach der VOL/B nicht in anderer Form oder formfrei möglich sind. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Abweichendes ergibt – Mettmann.

Mettmann, den _ _ _ _ _

(...), den _ _ _ _ _

_ _ _ _ _

(Auftraggeber)

_ _ _ _ _

(Auftragnehmer)

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Leistungsverzeichnis

Anlage 2: Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tarif- und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Anlage 3: Das verbindliche Angebot des Auftragnehmers vom [...] nebst Anlagen